

### 1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Stabilisierung der Liquiditätslage landwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere die Überbrückung von Liquiditätsengpässen.

Die Förderung wird in Form eines ermäßigten Darlehenszinseszinses (Zinsverbilligung) für Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) aus dem Hessischen Liquiditätshilfeprogramm Landwirtschaft gewährt, soweit die Verwendung der Darlehensmittel für betriebliche Zwecke erfolgt.

### 2. Wer kann gefördert werden?

Gefördert werden können Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, die landwirtschaftliche Primärproduktion betreiben und ihren Betriebssitz in Hessen haben.

Ausgenommen sind Unternehmen

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt,
- die zum Zeitpunkt der Antragstellung zahlungsunfähig sind bzw. von einem Insolvenzverfahren betroffen sind.

### 3. Wie und in welcher Höhe erfolgt eine Förderung?

- Die Förderung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel als vierjähriges Liquiditätshilfedarlehen. Es wird hierbei in 2009 eine Zinsverbilligung von max. 2 % für ein Abzahlungsdarlehen mit einer Laufzeit von vier Jahren (1. Jahr tilgungsfrei) bis zu einer Darlehenshöhe von 100.000 € gewährt (Mindestbetrag 5.000 €).
- Eine Sondertilgung ohne Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung ist nur im Jahr 2009 bis 10 Tage nach Erhalt der Vorauszahlung auf die Betriebsprämie 2009 möglich. Für die Höhe der Sondertilgung wird eine Zinsverbilligung von 3 %, höchstens jedoch bis zur Höhe des von der LR festgesetzten Endkreditnehmerzinssatzes in der Preisklasse A gewährt. Die Höhe der Sondertilgung kann dabei maximal 70 % der im Jahr 2008 erhaltenen Betriebsprämie betragen. Diese Obergrenze kann nur einmal für alle nach dem Hessischen Liquiditätshilfeprogramm Landwirtschaft beantragten Darlehen ausgeschöpft werden.

### 4. Welche Zuwendungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die beihilferechtlichen Vorgaben der De-minimis-Regelung im Agrarerzeugnissektor sind einzuhalten. Der Subventionswert der gewährten Förderung muss als „De-minimis-Beihilfe“ auf den Höchstbetrag von 7.500 €, der in einem Zeitraum von drei Steuerjahren im Agrarerzeugnissektor gewährt werden kann, angerechnet werden. Wird dieser Höchstbetrag bei Erhalt mehrerer „De-minimis-Beihilfen“ überschritten, ist keine Förderung nach diesem Programm möglich. In der Beihilfeerklärung für die Rentenbank (mit dem Darlehensantrag abzugeben) müssen daher erhaltene (siehe bereits erhaltene De-minimis-Bescheinigungen) und beantragte Beihilfen angegeben werden.
- Vorlage einer Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank.

### 5. Wie erfolgen Antragstellung und Nachweis?

- Der Antragsteller holt für die benötigte Darlehenshöhe eine Kreditbereitschaftserklärung seiner Hausbank für ein von der LR refinanziertes Darlehen aus dem Liquiditätsprogramm ein.
- Das Formblatt für die Kreditbereitschaftserklärung und das Antragsformular können im Internet heruntergeladen oder bei der Bewilligungsbehörde (s. unten) angefordert werden.
- Der Antrag ist zusammen mit der Kreditbereitschaftserklärung und sonstigen ggf. erforderlichen Unterlagen bis spätestens 30.10.2009 bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- Der Darlehensvertrag mit der Hausbank kann erst nach Erhalt der Bewilligung abgeschlossen werden, dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Hausbank die Mittel bis spätestens 30.11.2009 bei der Rentenbank abrufen muss. Dazu sind auch die Hinweise im Merkblatt der LR zu beachten und die beihilferechtlichen Vorgaben der De-minimis-Regelung einzuhalten (eine De-minimis-Erklärung ist bei der Hausbank einzureichen).
- Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde bis spätestens 30.09.2010 einen Nachweis über den tatsächlich in Anspruch genommenen Darlehensbetrag zusammen mit einer Kopie des Darlehensvertrages vorzulegen.

### 6. Was ist sonst noch zu beachten?

- Ausgaben, die im Rahmen des Liquiditätshilfeprogramms gefördert werden, können im Rahmen anderer Förderprogramme (z. B. Einzelbetriebliche Investitionsförderung) nicht mehr in die Förderung einbezogen werden.
- Alle Unterlagen sind zehn Jahre für Prüfungen aufzubewahren.
- Die Angaben im Förderantrag, den dazu vorgelegten Unterlagen und die Angaben im Verwendungsnachweis sind subventionserheblich.
- Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

#### Zentrale Bewilligungsbehörde:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
- Stichwort HLL -  
Mainzer Str. 80  
65189 Wiesbaden  
Kontakt: [hll@hmuenv.hessen.de](mailto:hll@hmuenv.hessen.de)

#### Terminübersicht:

- Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde bis zum 30.10.2009
- Darlehensvertrag abschließen, so dass Abruf der Mittel durch Hausbank bis 30.11.2009 möglich ist
- Vorlage des Nachweises über den tatsächlich in Anspruch genommenen Darlehensbetrag zusammen mit einer Kopie des Darlehensvertrages bis 30.09.2010